

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Davide Loss (SP, Adliswil), Markus Späth-Walter (SP, Feuerthalen) und Cyrill von Planta (GLP, Zürich)

betreffend Gerichtliche Kontrolle von gebundenen Ausgaben

Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) wird wie folgt geändert:

§ 37a (neu) Mitteilung und Rechtsschutz bei gebundenen Ausgaben

<sup>1</sup> Der Regierungsrat teilt Beschlüsse der Geschäftsleitung des Kantonsrates mit, wenn mit diesen gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 3 Millionen Franken oder gebundene wiederkehrende Ausgaben über 300'000 Franken bewilligt werden.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat ist berechtigt, Beschlüsse nach Absatz 1 innert 30 Tagen nach deren Mitteilung beim Bundesgericht anzufechten. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist unzulässig.

Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 (KRG, LS 171.1) wird wie folgt geändert:

III. Organe des Rates

1. Geschäftsleitung

§ 43 Zuständigkeit a. Allgemeines

Absätze 1–7 unverändert

<sup>8</sup> (neu) Sie kann dem Rat Antrag auf Erhebung eines Rechtsmittels stellen und den Rat in Rechtsmittelverfahren vertreten.

Davide Loss  
Markus Späth-Walter  
Cyrill von Planta

Begründung:

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat in seinem Beschluss VB.2016.00370 vom 5. Oktober 2016 festgehalten, die Mitglieder des Kantonsrats sowie weitere Bürgerinnen und Bürger seien nicht legitimiert, Beschwerde gegen Beschlüsse des Regierungsrats über gebundene Ausgaben zu erheben. Das generelle Interesse an der Einhaltung der Finanzkompetenzordnung genüge für die Beschwerdelegitimation nicht. Die Eigenschaft als Stimmbürgerin bzw. Stimmbürger begründe ebenfalls kein tatsächliches Interesse für die Erhebung einer Beschwerde wegen Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips. Gleiches gelte auch für von Kantonsratsmitgliedern vertretene Interessen an einem korrekten Umgang mit den Staatsfinanzen.

Nach dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichts besteht im Kanton Zürich eine Gesetzeslücke. Faktisch hat der Regierungsrat die Kompetenz, einmalige Ausgaben von bis zu 6 Millionen Franken bzw. wiederkehrende Ausgaben bis zu 600'000 Franken (Grenze für das fakultative Referendum gemäss Art. 33 lit. d der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 [KV, LS 101]) als gebunden zu erklären und in Eigenregie zu bewilligen, ohne dass die Rechtmässigkeit der Gebundenheit gerichtlich überprüft werden kann. Beschliesst der Regierungsrat eine Ausgabe von mehr als 6 Millionen Franken und bezeichnet diese als gebunden, obwohl sie neu ist, können die Stimmberechtigten Stimmrechtsbeschwerde erheben und geltend machen, die Ausgabe sei zu Unrecht nicht dem fakultativen Referendum unterstellt worden, was ihre politischen Rechte verletze. Liegt die Ausgabe hingegen unter der Schwelle für das Finanzreferendum, kann sie nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts von niemandem angefochten werden. Das ist staatspolitisch bedenklich und stellt die Gewaltenteilung grundsätzlich in Frage.

Eine gerichtliche Kontrolle der Bewilligung von gebundenen Ausgaben über 3 Millionen Franken muss möglich sein, um das Gleichgewicht der drei Staatsgewalten nicht einseitig zugunsten der Exekutive zu verschieben. Beschlüsse über gebundene Ausgaben jenseits seiner eigenen Ausgabenkompetenz nach Art. 68 Abs. 2 KV (3 Millionen Franken für einmalige oder 300'000 Franken für wiederkehrende Ausgaben) soll der Regierungsrat deshalb der Geschäftsleitung des Kantonsrats mitteilen. Dem Kantonsrat wird zudem per Gesetz ein Anfechtungsrecht eingeräumt, das von der Geschäftsleitung ausgeübt werden soll. Gestützt auf den neuen § 37a CRG kann der Kantonsrat die Rechtmässigkeit der Gebundenheit von Ausgaben direkt durch das Bundesgericht überprüfen lassen. Da der Kantonsrat das Wahlorgan des Verwaltungsgerichts ist, rechtfertigt sich der Ausschluss des Verwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz. Art. 86 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) hält ausdrücklich fest, dass bei Entscheiden mit vorwiegend politischem Charakter anstelle eines Gerichts auch eine andere Behörde – im vorliegenden Fall der Regierungsrat – als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts eingesetzt werden kann. Ein Entscheid mit vorwiegend politischem Charakter liegt bei der Frage der Gebundenheit von Ausgaben augenscheinlich vor.

Mit diesem gesetzlich vorgesehenen Anfechtungsrecht unter gleichzeitiger Pflicht des Regierungsrats, Beschlüsse über gebundene Ausgaben von einmalig über 3 Millionen Franken bzw. wiederkehrend über 300'000 Franken der Geschäftsleitung des Kantonsrats mitzuteilen, kann eine wirksame gerichtliche Überprüfung der vom Regierungsrat gestützt auf § 37 Abs. 2 CRG bewilligten gebundenen Ausgaben sichergestellt werden.